Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 25. März 1931

32

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 30. 1. 1931.

Vom 10. 3. 1931.

Auf Grund des § 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 — G. Bl. S. 7 — wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 30. 1. 1931 — G. Bl. S. 23 — wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 erhält folgenden Zusatz:

„g) anderer Unternehmungen und Gesellschaften, soweit ihnen durch Gesetz die rechtliche Stellung von Beamten der Freien Stadt Danzig zuerkannt ist."

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3.

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 10. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

33

Verordnung

über die Aufhebung der Arbeitszwangsvermittlung im Gastwirtsgewerbe.

Vom 17. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Der § 3 der Verordnung über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe für den Bezirk des Demobilmachungsausschusses Danzig Stadt und die Gemeinden Oliva und Zoppot vom 24. Mai 1919 (Sonderausgabe zum Amtsblatt der Regierung zu Danzig vom 3. 6. 1919) wird mit Wirkung vom 1. April 1931 aufgehoben.

Danzig, den 17. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 4. 1931).

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung.

Vom 19. 2. 1931.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (G. Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 6, VII unter b sind die Angaben für die Entfernungen wie folgt zu ändern:

	Gulden
bis zu 5 Kilometer	15
von mehr als	
5 bis zu 15 Kilometer einschl.	45
15 „ „ 25 „ „	135
25 „ „ 35 „ „	250
35 „ „ 50 „ „	300
50 „ „ 100 „ „	645

2. Im § 17, II Abs. 3 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

   3 Für dringende Ferngespräche wird das Doppelte, für Blitzgespräche das Zehnfache der Gebühren nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhoben.

3. Im § 17, V Abs. 2 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

   Kommt das Gespräch in einer Zeit an die Reihe, in der es nicht ausgeführt werden soll, so gilt der Zeitpunkt, bis zu dem die Zurückstellung gewünscht wird, als neue Anmeldezeit.

4. § 17, VIII erhält folgenden neuen Absatz:

   2 Die Dauer des Anrufs eines Teilnehmers und die Zeit, die für das Herbeirufen einer bei einer öffentlichen Sprechstelle wartenden Person aufzuwenden ist, beträgt eine Minute in der Zeit von 7 bis 21 Uhr und drei Minuten in der übrigen Zeit.

5. Im § 19, I Abs. 14 erhalten die letzten drei Sätze folgenden Wortlaut:

   Im Fernverkehr gilt für die Fälligkeit der Gesprächsgebühr § 25, II b. Die Ferngesprächsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr aus den in Abs. 13 a vorletzter Satz angegebenen Gründen nicht zu entrichten ist. Die Drittelgebühr (§ 25, II b) wird in keinem Falle angerechnet.

6. Im § 19, II erhält der Abs. 14 folgenden Wortlaut:

   14 Für die Fälligkeit der Gesprächsgebühr gilt § 25, II b. Die Gesprächsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn die V-Gebühr aus den im Abs. 13 letzter Satz angegebenen Gründen nicht zu entrichten ist. Die Drittelgebühr (§ 25, II b) wird in keinem Falle angerechnet.

7. Im § 19 a Abs. 3 erhalten die Angaben unter c) folgenden Wortlaut:

   c) an den Werktagen in der Zeit von 9 bis 16 Uhr der doppelte Betrag.

   Ferner ist im Abs. 5 der erste Satz zu streichen.

8. Im § 24, II Abs. 3 unter b) sind die Angaben für die Entfernungen wie folgt zu ändern:

	Gulden
von mehr als	
5 bis zu 15 Kilometer einschl.	45
15 „ „ 25 „ „	135
25 „ „ 35 „ „	250
35 „ „ 50 „ „	300
50 „ „ 100 „ „	645

9. § 25, II erhält folgenden Wortlaut:

   II. Die Leistung der Telegraphenverwaltung (I Abs. 3) gilt als ausgeführt

   a) bei Ortsgesprächsverbindungen (§ 16), wenn der Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden ist und diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat (siehe jedoch § 16, IV),

   b) bei Ferngesprächsverbindungen (§ 17) in dem Zeitpunkt, von dem an die Dauer des Gesprächs rechnet (§ 17, VIII Abs. 1). Lehnt es einer der Beteiligten bei der Bereitstellung der Verbindung ab, in das Gespräch einzutreten, oder beantwortet der Anmelder den Anruf der Vermittlungsstelle nicht, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist, so wird ein Drittel der Ge-

bühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch erhoben (Drittelgebühr); für die Höhe der Drittelgebühr ist die Zeit des Anrufs der Sprechstelle maßgebend. Antwortet der Verlangte nicht, so wird die Anmeldung gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 19. Februar 1931.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

35

Verordnung
zur Änderung der Telegraphenordnung.
Vom 19. 2. 1931.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1925 (G. Bl. S. 9) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Telegraphenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, IV ist unter dem Abschnitt „Klasse A" der letzte Absatz: „Sprachwidrige Zusammenziehungen zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache sind unstatthaft (§ 6, VII)." zu streichen.
2. In der Anlage A
   a) unter I Nr. 3 „Dringende Telegramme im Ortsverkehr" ist
      „0,12 G zu ändern in „0,08 G";
   b) unter I Nr. 4 „Dringende Telegramme im Fernverkehr" ist
      „0,24 G" zu ändern in „0,16 G";
   c) unter I erhält der mit „Mindestsatz für ein Telegramm" beginnende Absatz folgenden Wortlaut:
      Mindestsatz für ein Telegramm unter 1 bis 5 10fache Wortgebühr, unter 6 20fache Wortgebühr.
   d) unter II Nr. 9 „RPD im Ortsverkehr" ist
      „1,20 G" zu ändern in „0,80 G";
   e) unter II Nr. 10 „RPD . . W im Ortsverkehr" ist
      „mal 0,12 G" zu ändern in „mal 0,08 G";
   f) unter II Nr. 13 „RPD im Fernverkehr" ist
      „2,40 G" zu ändern in „1,60 G";
   g) unter II Nr. 14 „RPD . . W im Fernverkehr" ist
      „mal 0,24 G" zu ändern in „mal 0,16 G";
   h) unter II Nr. 16 „Empfangsanzeige, telegraphisch, Inland" ist hinter „Gebühr für 10 Wörter" hinzuzufügen:
      , dringend das Doppelte.
   i) unter II Nr. 17 „Empfangsanzeige, telegraphisch, Ausland" ist hinter „Gebühr für 5 Wörter" hinzuzufügen:
      , dringend das 3fache.
   k) unter II Nr. 18 sind alle Angaben zu streichen.
   l) unter II Nr. 32 „Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbezirk der Bestimmungstelegraphenanstalt durch Boten bei Vorausbezahlung (=XP=) ist
      „0,80 G" zu ändern in „1,— G";
   m) unter II erhält der Schlußsatz folgenden Wortlaut:
      Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Guldenpfennige aufgerundet.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 19. Februar 1931.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.